



Auf einer Welle mit der Wirtschaft



REACH – Wie kann man vorgehen



Industrie- und Handelskammer
Südlicher Oberrhein

Dr. Axel-Rüdiger Schulze

IHK Südlicher Oberrhein

Einstieg

Zunächst werden einige Grundgedanken der REACH-Verordnung verdeutlicht:

1. Es geht um den Schutz der Menschen und Umwelt.
2. Die Verordnung enthält Bestimmungen über Stoffe und Gemische.
3. Es geht nicht nur um „gefährliche Stoffe“.
4. Es geht auch um Stoffe in Erzeugnissen.
5. Damit sind bis auch wenige Ausnahmen fast alle Dinge in irgendeiner Form von der REACH-Verordnung betroffen.
6. Damit sind auch fast alle Unternehmen betroffen.

Wie können die Verpflichtungen nach REACH erfüllt werden?

1. Unternehmen muss erkennen, dass Nachholbedarf besteht.
2. Jemand im Unternehmen sollte sich für das Thema **verantwortlich fühlen**.
3. Es bietet sich an, dass jemand aus dem Einkauf (Beschaffung) diese Funktion übernimmt.
4. Informationen z.B. durch Teilnahme an Veranstaltungen einholen.
5. **Rolle des Unternehmens** bezüglich der REACH-Verordnung **bestimmen**, Verpflichtungen klären.
6. **System im Unternehmen aufbauen**, wie den Verpflichtungen nachgekommen werden kann.

Begriffsdefinitionen

1. Stoff
2. Gemisch
3. Erzeugnis
4. Hersteller von Stoffen
5. Hersteller von Erzeugnissen
6. Importeur von Stoffen
7. Importeur von Gemischen
8. Importeur von Erzeugnissen
9. Nachgeschalteter Anwender

Welche Rolle nimmt das Unternehmen ein

Die REACH-Verordnung unterscheidet zwischen verschiedenen Akteuren in der Lieferkette. Es ist damit zu klären, welche Rolle(n) das Unternehmen einnimmt:

1. Hersteller von Stoffen
2. Importeur von Stoffen
3. Verarbeiter von Stoffen und Gemischen; nachgeschalteter Anwender
4. Formulierer
5. Hersteller von Erzeugnissen
6. Händler

Einstiegsfragen zur REACH-Verordnung

Mit den folgenden Einstiegsfragen soll zunächst geklärt werden, welche Berührungspunkte das Unternehmen mit der REACH-Verordnung hat und damit, welche Prioritäten gesetzt werden müssen.

1. Stellt das Unternehmen Stoffe her?
2. Importiert das Unternehmen Stoffe?
3. Importiert das Unternehmen Gemische?
4. Importiert das Unternehmen Erzeugnisse, die Stoffe freisetzen?
5. Handelt es sich um Mengen größer 1 t/a?
6. Liegen Registrierungen vor?
7. Importiert das Unternehmen Erzeugnisse?

Bei der Antwort „ja“ auf Frage 1 – 5, wird es kompliziert, weil ggfs. die betroffenen Stoffe registriert werden müssen.

Weitere Einstiegsfragen

1. Verwendet das Unternehmen Stoffe?
2. Verwendet das Unternehmen Gemische?
3. Produziert und vertreibt das Unternehmen Gemische?
4. Produziert und vertreibt das Unternehmen Erzeugnisse?
5. Kauft das Unternehmen Erzeugnisse zu und verarbeitet sie zu neuen Erzeugnissen?
6. Verbleiben die Stoffe, Gemische in den neuen Erzeugnissen?
7. Werden diese Stoffe unter normalen Bedingungen bei der Nutzung aus den Erzeugnissen abgegeben?

Nach den Einstiegsfragen sind die wesentlichen Berührungspunkte des Unternehmens mit der REACH-Verordnung geklärt.

Wenn im Unternehmen ein Betriebsdatenerfassungssystem eingesetzt wird, dann bietet sich das folgende Vorgehen an:

1. Im Betriebsdatenerfassungssystem wird für jeden Zukauf (Stoff, Gemisch, Erzeugnis) eine **neue Spalte** eingerichtet, in der gekennzeichnet werden kann, ob es sich um einen „Stoff“, ein „Gemisch“ oder ein „Erzeugnis“ handelt.
2. Es wird eine **zweite Spalte** eingerichtet, in der gekennzeichnet werden kann, ob es sich um einen „Import“ handelt.
3. In einer **dritten Spalte** wird vermerkt, ob es „Zusatzinformationen“ zum Thema REACH gibt.

Wenn das System entsprechend geändert ist, können ohne Probleme die folgenden Fragen beantwortet werden:

1. Werden **Stoffe importiert**, wenn ja wie viele und welche?
2. Werden **Gemische importiert**, wenn ja, wie viel und welche?
3. Werden die Treffer in Mengen **über 1 t/a** importiert?

Gibt es zu den Fragen Treffer (Menge über 1 t/a), ist umgehend zu klären, ob für die importierten Stoffe - auch für die in Gemischen – eine Registrierung vorliegt oder das von dem Lieferanten ein Alleinvertreter benannt ist.

Vorregistrierungen dürfen nur noch bis zum 31.05.2018 verwendet werden.

Registrierung von Stoffen

Von einer eigenständigen Registrierung von Stoffen wird abgeraten. Falls ein Unternehmen einen Stoff herstellt oder importiert sollte es versuchen in das entsprechende SIEF (Substance Information Exchange Forum) aufgenommen zu werden und damit die bereits vorhandenen Daten zu teilen.

Beim Import sollte versucht werden, den Lieferanten davon zu überzeugen, dass eine Vermarktung seines Produktes innerhalb der EU deutlich erleichtert wird, wenn er über einen Alleinvertreter (Only Representative) seinen Kunden eine Registrierung abnimmt.

Falls ein neuer Stoff registriert werden muss, sollte man sich einen erfahrenen Consultant suchen, der bereits Erfahrungen mit Registrierungen gemacht hat.

Nächster Schritt

Das Unternehmen stellt keine Stoffe her und importiert auch keine Stoffe und Gemische mit mehr als 1 t/a.

Das Unternehmen kauft aber Stoffe und/oder Gemische in der EU und verarbeitet sie.

Bezüglich der REACH-Verordnung sind dann folgende Punkte zu klären:

1. Wenn Sicherheitsdatenblätter vorhanden sind, liegen für alle aufgeführten Inhaltsstoffe **Registrierungsnummern** vor?
2. Enthalten die Gemische **SVHC-Stoffe** (mehr als 0,1 %)?
3. Gibt es **Beschränkungen** für Inhaltsstoffe (Anhang XVII)?
4. Sind **Zulassungen** für Inhaltsstoffe erforderlich (Anhang XIV)?

Falls Zulassungen erforderlich sind

1. Zulassungen gibt es nicht für Erzeugnisse
2. Klären, ob es in der Lieferkette eine Zulassung für die spezielle Anwendung gibt?
3. Unterlagen zu dieser Zulassung beim Inhaber besorgen.
4. Vermerk in den Stammdaten, Zulassung erforderlich, Zulassung bei Lieferanten xy vorhanden.
5. Ggfs. Vermerk bei Verkaufsprodukt erforderlich, wenn zulassungspflichtiger Stoff enthalten ist.

Besonders besorgniserregende Stoffe, SVHC-Stoffe

Besonders besorgniserregende Stoffe werden entsprechend der Vorgaben des Art. 57 und 59 ermittelt und gelangen ggfs. auf die sogenannte „Kandidatenliste“. Derzeit befinden sich 205 Stoffe oder Stoffgruppen auf dieser Liste. Die Liste wird üblicherweise zweimal im Jahr ergänzt. Vorschläge von Stoffen für die Aufnahme in die Liste werden von der ECHA veröffentlicht.

Die Unternehmen sollten prüfen, ob sich Stoffe der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1% in Erzeugnissen befinden, die sie zukaufen und natürlich auch in den Produkten, die sie herstellen und vertreiben.

Im Art. 33 wird festgelegt, dass Lieferanten eines Erzeugnisses Informationen zu Stoffen von der Kandidatenliste in der Lieferkette weitergeben müssen.

Art. 33 REACH-Verordnung

Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

- (1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Art. 57 erfüllenden und gemäß Art. 59 Abs. 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.
- (2) Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Erzeugnisse

A. werden in der EU zugekauft

Entsprechend Art. 33 (1) prüfen, ob Informationen zu SVHC-Stoffen von den Lieferanten übermittelt wurden.

Positive Informationen sind in die Stammdaten aufzunehmen.

Die REACH-Verordnung kennt keine Nachfragen bei den Lieferanten.

Trotzdem sollte aus Vorsorgegründen zum Beispiel ein Passus bereits bei der Bestellung auf die Pflichten des Art. 33 hinweisen. Außerdem erscheint es sinnvoll, die Lieferanten darüber zu informieren, in welchem Dokument und in welcher Form das Unternehmen Informationen zum Thema SVHC erwartet. Ggf. kann auch eine Negativmeldung gefordert werden.

B. werden importiert

Beim Import von Erzeugnissen kann der Besteller nicht davon ausgehen, dass der Nicht-EU-Lieferant die Vorgaben des Art. 33 kennt und beachtet.

Deshalb sollte der Importeur seine Nicht-EU-Lieferanten ganz speziell über das Thema SVHC-Stoffe und Kandidatenliste informieren, z.B. durch Übersender der aktuellen Kandidatenliste, damit der Lieferant prüfen kann, ob einer der aufgeführten Stoffe in einer Konzentration größer 0,1% im Erzeugnis enthalten ist.

Von den Nicht-EU-Lieferanten ist damit spätestens bei der Bestellung eine Aussage zu Art. 33 einzufordern.

Inwieweit solche Auskünfte den tatsächlichen Zusammensetzungen entsprechen, soll hier nicht diskutiert werden.

Wie könnte man dann reagieren?

Natürlich sollte es möglich sein, das entsprechende Erzeugnis auf die Stoffe der Kandidatenliste zu analysieren.

Ob aber im Einzelfall wirklich zu diesem Mittel gegriffen werden sollte, hängt aus meiner Sicht natürlich auch davon ab, welchen wirtschaftlichen Nutzen das Unternehmen von der Vermarktung dieses Erzeugnisses hat. (Kann der Gewinn durch den Verkauf überhaupt die Kosten für die erforderlichen Analysen tragen?)

Die Verhältnismäßigkeit sollte immer gewahrt bleiben.

Die Kosten für eine Analyse auf Weichmacher (Phthalate) und Flammschutzhemmer betragen z.B. ca. 300 €.

Was ist zu tun, wenn der Nicht-EU-Lieferant die Anfrage nicht beantwortet?

1. Nachfragen
2. Mit dem Lieferanten sprechen, warum diese Informationen benötigt werden.
3. Auf mögliche rechtliche Probleme des Käufers mit den EU-Behörden aufmerksam machen.
4. Ggf. mit der Suche nach einem anderen Lieferanten drohen.
5. Anderen Lieferanten suchen, der bereits ist, entsprechende Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

Erzeugnis enthält SVHC-Stoff

Von einem Lieferanten erhält ein Unternehmen die Information, dass in einem zugekauften Erzeugnis ein SVHC-Stoff in einer Konzentration größer 0,1% enthalten ist.

Was ist zu tun?

1. Wenn möglich, Information in den **Stammdatensatz zu diesem Erzeugnis** einpflegen.
2. Information ins **Betriebsdatenerfassungssystem** einpflegen
3. Festlegen, welche Informationen an Kunden gegeben werden
4. Festlegen, wie und wo diese Informationen an Kunden gegeben werden.

Was ist sonst noch wichtig?

Es sollte festgelegt werden, wer im Unternehmen die **Informationen der Lieferanten** bezüglich der REACH-Verordnung **entgegen nimmt**.

Das sollte z.B. über einen Passus in der Bestellung kommuniziert werden.

Derjenige sollte bezüglich der REACH-Verordnung und der Aufgaben des Unternehmens **unterwiesen werden**, damit er diese Informationen in das Betriebsdatenerfassungssystem einpflegt.

Er sollte ggf. auch die Nachfragen verschicken und mit den Nicht-EU-Lieferanten kommunizieren.

Er sollte regelmäßig fortgebildet werden, damit er Neuerungen, die das Unternehmen betreffen, umsetzen kann.

Begriff „Erzeugnis“

Art. 3 „Begriffsbestimmungen“

3. Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;

Diese Definition ist leider, wie sich schon bald herausgestellt hat nicht ausreichend genau.

Sie ist aber der Bezugspunkt für die Berechnung der 0,1% Schwelle, ab der zu SVHC-Stoffen Informationen in der Lieferkette weitergegeben werden müssen.

Ist das ganze Kraftfahrzeug das Erzeugnis oder bereits der Tankdeckel?

EuGH-Urteil: Bezugsgröße von SVHC in Erzeugnissen

Es gab innerhalb der EU unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf die Bezugsgröße für ein Erzeugnis in den Fällen, in denen ein Erzeugnis in einem anderen Erzeugnis verbaut wurde. Die sechs Mitgliedstaaten D, A, DK, B, S und F sowie N vertraten im Gegensatz zur ECHA und den restlichen Mitgliedstaaten die Auffassung, dass auch in diesem Fall das einzelne Erzeugnis weiterhin als solches bestehen bleibt und damit auch weiterhin als Bezugsgröße für die Berechnung des SVHC-Gehaltes dient.

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtssache C-106/14 vom September 2015 wurde diese Auslegung bestätigt. Ein einmal produziertes Erzeugnis verliert demnach seinen Erzeugnischarakter in der Regel nicht, wenn es mit einem oder mehreren anderen Erzeugnissen zu einem **komplexeren Produkt** zusammengebaut wird.

In der REACH-Verordnung wird nicht zwischen einzelnen Erzeugnissen und zusammengesetzten oder komplexen Objekten unterschieden. Um dennoch diese beiden Situationen eindeutig voneinander abgrenzen zu können, wird in dem Urteil des EuGH der Begriff (komplexes) Produkt verwendet, wenn die Rede von einem aus einzelnen Erzeugnissen zusammengesetzten Produkt ist. Um dies deutlich zu machen wird zukünftig nur noch das (einzelne) Erzeugnis als solches so bezeichnet. Objekte, für die zuvor der Begriff des „zusammengesetzten/komplexen Erzeugnisses“ verwendet wurde, werden zukünftig vom REACH-CLP-Biozid Helpdesk als (komplexe) Produkte bezeichnet.

Kurz gefasst spricht man von dem Prinzip:

„Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“

Hilfestellungen

ECHA:

Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen

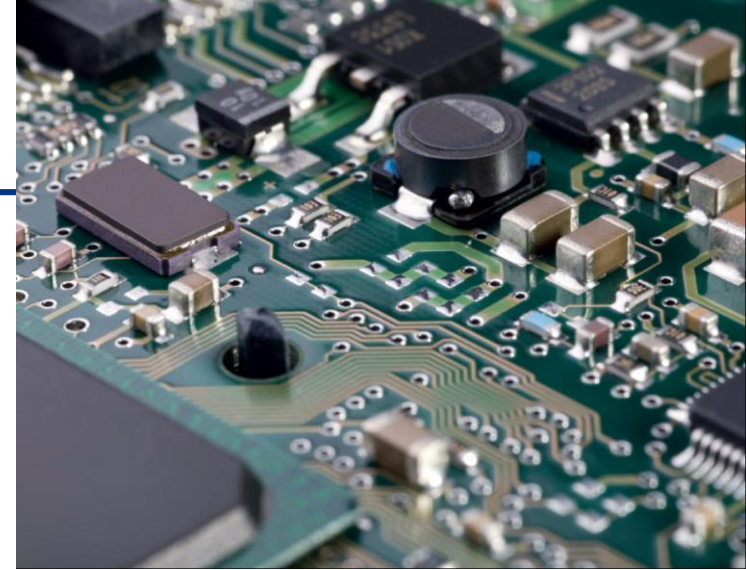
Juni 2017 Version 4.0

BAuA

REACH Info 6

Erzeugnisse - Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler

Juni 2016 dritte überarbeitete Auflage



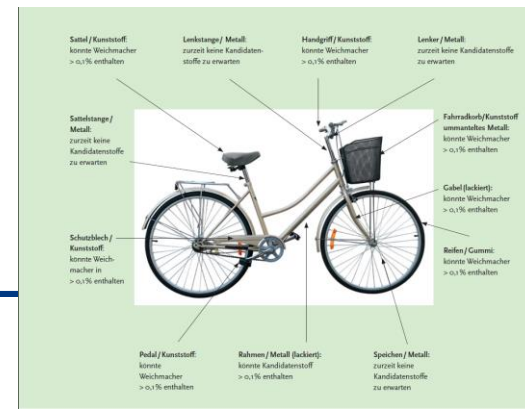
Wenn sie denn nur helfen würden...

Was ist mir aufgefallen?

Im REACH Info 6 war in der vorigen Ausgabe Sept. 2014 als Beispiel für ein Erzeugnis auch eine Platine abgebildet.

In den aktuellen Ausgaben fehlt dieses Beispiel. Ich frage mich nur warum. Sollten diejenigen, die den Unternehmen eine Hilfestellung bei der Umsetzung der REACH-Verordnung geben sollen, vielleicht keine umsetzbare Erklärung für gerade dieses Beispiel haben?

Beispiel immer noch: Fahrrad



ECHA Leitlinie zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen

In der Leitlinie von Juni 2017 wird das Vorgehen zur Ermittlung von SVHC-Stoffen in Erzeugnissen an mehreren Beispielen vorgestellt, u.a. auch für eine Leiterplatte.

Dort werden z.B. die Teile eines Kondensators beschrieben, für die Informationen zu den Bestandteilen vorliegen sollen.

Leider wurde nicht abgeschätzt, aus wie vielen Einzelteilen die abgebildete Leiterplatte besteht und bei wie vielen Vorlieferanten über wie viele Stufen nachgefragt werden muss, um alle notwendigen Informationen zu erhalten...

Ich bin gespannt, wie die Marktüberwachung bei einer Überprüfung in der Praxis vorgehen wird.

Wie können Unternehmen reagieren?

- A. Für jedes in der EU zugekaufte Erzeugnis, das zu einem komplexen Erzeugnis verbaut und dann in Verkehr gebracht wird, sollten die Angaben zu möglicherweise enthaltenen SVHC-Stoffen vorliegen...

Probleme: bei den zugekauften Erzeugnissen handelt es sich bereits um **komplexe Erzeugnisse**, wie kann das Unternehmen überprüfen, ob alle Informationen, die benötigt werden, auch vorliegen (bestimmt wurden und auch weitergegeben wurden)?

Sind die Zusammensetzungen der einzelnen Erzeugnisse überhaupt bekannt?

Kann aus der Zusammensetzung auf mögliche enthaltene SVHC geschlossen werden?

- B. Für jedes außerhalb der EU zugekaufte Erzeugnis, das zu einem komplexen Erzeugnis verbaut und dann in Verkehr gebracht wird, müssen die Angaben zu möglicherweise enthaltenen SVHC-Stoffen beschafft werden...

Probleme: wenn es sich bei den zugekauften Erzeugnissen bereits um komplexe Erzeugnisse handelt,

wie komplex sind diese?

wie viele Vorlieferanten haben Teilerzeugnisse beigetragen?

können von denen verlässliche Informationen eingeholt werden?

entstehen Zusatzkosten bei der Beschaffung?

wie groß ist der interne Aufwand, das System zu integrieren?

C. Es liegen alle notwendigen Informationen vor:

1. Notwendige Informationen zu den Zukaufteilen werden über das Betriebsdatenerfassungssystem verwaltet.
2. Über die Stammdaten werden jedem komplexen Erzeugnis die Informationen zu allen Teilen zugeordnet, aus dem das Erzeugnis besteht.
3. Dazu gehören auch die weiterzugebenden Informationen zu SVHC
4. Im Stammdatensatz des komplexen Erzeugnisses wird die Information erzeugt, die bezüglich der SVHC mitgegeben werden muss.
5. Bei jeder Lieferung wird die Information mitgegeben.

Was wird in der Praxis benötigt

1. Für jedes Teilerzeugnis ist in den Stammdaten auch das Gewicht hinterlegt
2. Für jedes komplexe Erzeugnis ist das Gewicht hinterlegt.
3. Jedes verbaute Teilerzeugnis verfügt über eine eindeutige Teilenummer
4. Bei jedem Teil wird der Gehalt an SVHC in den Stammdaten hinterlegt.
5. Die EDV ist in der Lage die Daten zu verwalten und mit jeder Lieferung die entsprechenden Daten z.B. in der Rechnung auszudrucken.

Welche Informationen sind weiterzugeben?

Komplexe Erzeugnissen können aus 4, 40, 400, 4000 und mehr Einzelerzeugnissen bestehen.

Die REACH-Verordnung macht keine Vorgaben, in welcher Form die Einzelerzeugnisse zu benennen oder zu charakterisieren sind.

Beispiel: Wie soll eine Automobilhersteller seine Kunden darüber informieren, in welchen Teilen welche SVHC-Stoffe enthalten sind?

Er wird vermutlich seine interne Teilenummer angeben. Was nutzt die dem privaten Endverbraucher?

Was und wem nutzt ein solches System?

Absprache mit den Lieferanten

1. Information der Lieferanten z.B. in der Bestellung auf die Pflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung.
2. Hinweis darauf, welche Daten zu SVHC zu übermitteln sind (neben dem Namen z.B. zur Sicherheit immer die CAS-Nummer, der tatsächliche Gehalt an SVHC).
3. In welcher Form und wo werden diese Informationen übermittelt.
4. Gibt es Aktivitäten die enthaltenen SVHC in naher Zukunft zu ersetzen?

Welche SVHC können in einzeln Erzeugnissen enthalten sein?

Ein großes Problem für viele Unternehmen:

Welche SVHC-Stoffe könnten in welchen Erzeugnissen enthalten sein?

Leider gibt es bisher wenig Hilfestellungen, die ECHA glaubt auch nicht, dass die Unternehmen Hilfe benötigen...

Auf der homepage des Netzwerks REACH@Baden-Württemberg gibt es seit dem Oktober 2018 den Bereich „SVHC in Erzeugnissen“, dort finden Sie auch viele Informationen darüber, in welchen Materialien bestimmte SVHC enthalten sein können..

Ein neues Problem: Blei

Am 27.06.2018 wurde metallisches Blei auf die Kandidatenliste aufgenommen; damit ergaben sich sofort die Informationspflichten des Art. 33.

„Blei“ ist in sehr vielen Legierungen (z.B. Stahl, Messing, Alu) enthalten und damit sind sehr viele Erzeugnisse betroffen.

Die Auswirkungen bezüglich „Blei“ werden die bisherigen Auswirkungen aller anderen 204 SVH-Stoffe bei weitem übertreffen.

Überlegen Sie, wie sich Ihr Unternehmen auf diese neue Situation einstellen kann (es gibt bisher noch keine Informationen darüber, wie die Marktüberwachung reagieren wird).

Viel Spaß bei der Umsetzung...

Fragen?